

Anhänge:

- I. Eingewöhnung
- II. Integration
- III. Vorschulkonzept
- IV. Sprachförderung
- V. Kinderschutzkonzept
- VI. Meldebogen Kindeswohlgefährdung § 47 SGB VIII
- VII. Kindergarten ABC
- VIII. Benutzungs- und Gebührensatzung

Kindergarten
PLAPPERKISTE
Birkenweg 2
21403 Wendisch Evern



BILDUNGS-
ENSEMBLE
Wendisch Evern

Tel. 04131/56830 · plapperkiste@kindergarten.wendischevern.de
www.kindergarten.wendischevern.de



I. Eingewöhnung

Vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten, nehmen die Gruppenerzieher/innen Kontakt mit den Eltern auf und vereinbaren einen ersten Kennlerntermin. An Schnuppertagen, die nach Entwicklung und Bedürfnis der Kinder vereinbart werden, haben sowohl die Eltern/teile als auch die Kinder die Möglichkeit, den Kindergartenalltag mitzuerleben und zu begleiten. Im Austausch mit den pädagogischen Mitarbeiter/innen wird „ein langsames sich vom Kind lösen“ unterstützt. Die weiterführende Eingewöhnung des Kindes mit Beginn des Kindergartenstarts wird individuell und in Absprache mit den Eltern gestaltet.

II. Integration



„Bisher war es wichtig, dass jeder, der anders ist, die gleichen Rechte hat. In Zukunft wird es wichtig sein, dass jeder das gleiche Recht hat, anders zu sein.“

(Frederik Willem De Klerk)

GEMEINSAM SPIELEN, LERNEN, LACHEN UND LEBEN IN EINEM HAUS MIT ALLEN KINDERN OHNE AUGRENZUNG

Wir möchten, dass alle Kinder den Alltag miteinander erleben und voneinander lernen. Unser Ziel ist, die Aufmerksamkeit der Kinder füreinander zu wecken und Toleranz und Akzeptanz aufzubauen.

Kinder, die in ihrer geistigen, körperlichen oder seelischen Entwicklung verzögert sind, sollen gemeinsam mit nicht beeinträchtigten Kindern den Alltag erleben/meistern. Durch ein selbstverständliches Miteinander können alle Beteiligten voneinander lernen. In der Integrationsgruppe können bis zu 18 Kinder aufgenommen werden, davon maximal vier Kinder mit einem besonderen Förder (Integrations)-bedarf.

Nach Feststellung des Förderbedarfs durch das Gesundheitsamt, hat ein Integrationskind in dem angemeldeten Betreuungszeitraum Anspruch auf eine heilpädagogische Förderung durch eine Fachkraft.

Körperliche Behinderung

Beeinträchtigte Bewegungsfreiheit, Entstellungen des Gesichts und des Körpers, Blinde und Sehbehinderte, Gehörlose, Hör-Stumme, massive Stimm- und Sprachstörungen, Einschränkungen des Leistungsvermögens durch Schädigung oder Fehlfunktion eines Organs

Geistige Behinderung

Beeinträchtigung (erblich) von geistigen Fähigkeiten (Nichterkenntnis von Sachzusammenhängen, Abläufen, keine Gedächtnisleistung)

Seelische Behinderung

Körperlich nicht begründete Psychosen, seelische Beeinträchtigung aufgrund von Verletzungen des Gehirns, Suchtkrankheiten, Neurosen und Persönlichkeitsstörungen

Von Behinderung bedroht

Kinder, die aus fachlicher Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Behinderung bedroht sind

Manchmal stellen die pädagogischen Fachkräfte im Laufe der Kindergartenzeit während der Entwicklungsbeobachtung fest, dass einzelne Kinder eine zusätzliche heilpädagogische Förderung die Entwicklung des Kindes positiv fördern könnte. Gemeinsam mit den Eltern, der Integrationsfachkraft, dem Landkreis (Fachdienst Jugend und Soziales) und dem Gesundheits- bzw. dem Sozialamt wird über eine zusätzliche Förderung nachgedacht und gegebenenfalls bewilligt.



GEWÄHREN statt vorenthalten HANDELN statt behandeln SPEZIALISIEREN statt Besondern

Die Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf stellt auch andere Anforderungen und Herausforderungen an die Kollegen und Kolleginnen und an die Gruppe. Neben regelmäßigen Entwicklungsberichten und Förderplänen für die betroffenen Kinder, stehen Austauschgespräche mit Ärzten, Therapeuten und Ämtern (darunter das Gesundheitsamt oder das Sozialamt) an. So werden zum Beispiel für das einzelne Kind, möglichst im Rahmen der Gruppe/der Kleingruppe, gezielte und individuelle Übungen angeboten. Oftmals sind diese in Absprache mit externen Therapeuten getroffen worden, um einem Kind mit erhöhtem Förderbedarf die gleichen Chancen einzuräumen wie Kindern ohne Einschränkung. In enger Zusammenarbeit mit den Eltern, den Ämtern, Therapeuten und Ärzten werden Lernziele besprochen oder auch die medizinische Versorgung engmaschig dokumentiert.

In Absprache mit den externen Therapeuten ist es möglich Therapien von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf in den Kindergarten zu verlegen, sofern es die räumlichen Kapazitäten zulassen und die Rahmenbedingungen passen.

Hilfsmittel wie zum Beispiel spezielle Stühle, Schaukeln oder Geräte, die die Tiefenmuskulatur ansprechen, sind in der Integrationsgruppe bzw. im Kindergarten vorhanden oder werden individuell angeschafft.

Es werden den Fachkräften regelmäßige Austauschtreffen mit anderen Integrationseinrichtungen des Landkreises angeboten.

Uns ist es wichtig alle Kinder, im Rahmen der Möglichkeiten, mitzunehmen und unter den Kindern ein Verständnis für „**Jeder ist Okay so wie er ist**“ zu entwickeln.

In der Integrationsgruppe werden erste Gebärden mit allen Kindern spielerisch mit in den Gruppenalltag einbezogen (SIGN Box).

Es arbeiten Erzieher/innen und Erzieher/innen mit einer heilpädagogischen Ausbildung in der Gruppe, die sich stetig weiterbilden.

III. Vorschulkonzept

Wir betrachten die gesamte Kindergartenzeit als vorschulische Erziehung und nicht nur das Jahr vor der Einschulung. Die Kinder sollen vor allem soziale Kompetenzen entwickeln wie:

- andere Menschen ansprechen wagen (mit einer gesunden Distanz)
- zuhören können/andere ausreden lassen
- sich trauen, vor der Gruppe zu sprechen
- Bedürfnisse und Meinungen anderer Kinder akzeptieren
- Frust aushalten können
- Konflikte möglichst verbal lösen können
- Lernen, gemeinsam zu spielen und planen können
- die eigene Meinung vertreten können

In den letzten zehn Monaten (in der Regel nach den Herbstferien) der Kindergartenzeit ermöglichen wir den „Großen“ einmal wöchentlich für 1 bis 1,5 Zeitstunden, außerhalb der Kerngruppe gezielt gruppenübergreifend mit den Vorschulkindern aus den anderen Gruppen etwas zu erarbeiten. Die Vorschularbeit wird von jeweils einer pädagogischen Fachkraft aus jeder Gruppe durchgeführt/gestaltet und begleitet. Im Wesentlichen soll der Übergang vom Kindergarten in die Grundschule erleichtert werden. Umgangsformen, Regeln und Absprachen, wie sie in der Schule Bedeutung haben, werden im Rahmen der gruppenübergreifenden Vorschularbeit erprobt und schätzen gelernt. Die Kinder lernen sich für den späteren Klassenverband besser kennen, hierdurch wird der spätere Übergang in die Grundschule für die Kinder einfacher. Sie wissen mit wem sie in die Schule kommen und können gruppenübergreifend auch außerhalb des Kindergartens im Vorfeld engere Kontakte knüpfen.

Sach- und Umweltbezogene sowie mathematische Kenntnisse werden den individuellen Entwicklungsbedürfnissen des Kindes angemessen vertieft.

Im Folgendem ein Auszug was im Laufe der Vorschule passiert:

- Vor dem Start besucht uns die Polizei und macht Verkehrserziehung. Zum Start der Vorschule dürfen Kinder, mit dem Einverständnis der Personensorgeberechtigten, den Heimweg alleine antreten.
- Die Kinder gestalten ihre eigene Vorschulmappe.
- Die Reise ins Zahlenland (siehe Seite 5)
- Es gibt zum Kindergartenende die Schlafparty nur für die Vorschulkinder.
- gemeinsames Basteln in der Schule
- Besuche in der Grundschule
- In der Regel ein Ausflug in der Vorschulgruppe

- Theaterbesuch „Gelbe Füße“ (Verkehrserziehung)
- Die Vorschulkinder dürfen, in Absprache mit den pädagogischen Mitarbeiter/innen in einer Kleingruppe alleine auf dem Außengelände spielen
- Experimente
- Stift- und Scherenhaltung wird geübt
- Links-Rechts Übungen / Formenlehre

In der Vorschule wird das Projekt Zahlenland angeboten. Die Grundidee von Gerhard Friedrich:

Das Zahlenland – Mathematik spielerisch lernen im Vorschulalter

wird gruppenübergreifend mit dem dazugehörigem Material umgesetzt. Das schrittweise Erarbeiten von Themen aus der Sach- und Umweltbegegnung unter zu Hilfenahme von Büchern, Anschauungsmaterialien oder Modellen sowie das Erkennen von Mengen, Formen und Relationen anhand unterschiedlichster Lege- und Zuordnungsspiele, sind ein weiterer Teil unserer Vorschularbeit. Dazu zählt auch die richtige Handhabung und Haltung des Schreibgerätes.

Wir nutzen die Zeit der vorschulischen Erziehung und fördern die sprachlichen Fähigkeiten, indem zum Beispiel Gedichte gelernt, Zungenbrecher ausprobiert oder sich Reimgeschichten ausgedacht werden.

IV. Sprachförderung

Mit der gesetzlichen Verankerung der Alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung als Bildungsauftrag der Kindertagesstätten, ist jede KiTa in Niedersachsen verpflichtet, die Sprachentwicklung jedes Kindes zu beobachten, zu dokumentieren und die Kommunikation, Interaktion und die Entwicklung von Sprachkompetenz kontinuierlich und alltagsintegriert zu fördern (vgl. §2 Abs. Nr.2 NKiTaG Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und zur Kindertagespflege).

In unserer Einrichtung hat eine Kollegin die fachliche Weiterbildung zur Fachkraft für Sprachkompetenzförderung in Kindertagesstätten.

Unsere Regeln der Alltagsintegrierten Sprachförderung:

Die Sprachförderung orientiert sich an den lebensweltlichen Situationen der Kinder und bezieht authentische Sprechsituationen ein. Die im gemeinsamen Lernprozess sich ergebenden Gelegenheiten nutzen wir zum Nachdenken über Sprache und deren Strukturen. Die Sprachförderung sollte die Erstsprache der Kinder berücksichtigen.

Wir kommunizieren auf Augenhöhe:

Was Kinder sagen, ist genauso wichtig, wie das Gesprochene eines Erwachsenen. Wir schaffen gemeinsam Gesprächsanlässe. Die Kinder dürfen und sollen ihre Gefühle und Bedürfnisse äußern. In den täglichen Morgenkreisen werden gezielt verschiedene Gesprächsanlässe geschaffen. Bei verschiedenen Angeboten wie vorlesen, singen, Reime finden, Gedichte lernen und aufsagen oder Erzählrunden vom Wochenende wird u.a. der Wortschatz erweitert und mögliche Ängste vor anderen zu sprechen werden leichter überwunden. Gleichzeitig fördern Gesprächsanlässe das aktive Zuhören und die Aufmerksamkeit.

Wir begleiten unser Handeln sprachlich:

Wir lernen durch Wiederholung, durch sprachliche Begleitung kommen wir mit Kindern in die Kommunikation und unterstützen so die Sprachförderung.

Wir korrigieren durch Vorbild: Natürlich machen alle, die lernen, auch Fehler. Worte werden noch nicht korrekt ausgesprochen, Artikel verwechselt und Sätze noch nicht grammatikalisch richtig ausgesprochen. Wir korrigieren Kinder nicht, sondern signalisieren, dass wir sie verstanden haben und geben durch korrekte

Aussprache die Möglichkeit weiter zu üben. Dies motiviert das Kind, hebt die Sprechfreude und Sprachhemmungen werden abgewendet.

Lesen, Reimen, Singen:

Vorlesen, Reimen und Singen sind fest im Kindergartenalltag integriert. Vorlesen erleichtert den Kindern den Zugang zur Sprache, sie lernen spielend die Funktion und Struktur von Sprache kennen. Der aktive und passive Wortschatz wird erweitert, das Verständnis für Laute wird unterstützt. Durch Reime, Sing- und Sprechverse prägen sich grammatikalische Strukturen spielerisch ein und unterstützen die Satzbildung. Auch die Merkfähigkeit wird gefördert. Durch Reime, die mit passenden Gesten begleitet werden, erfahren Kinder, dass Sprachrhythmus und Bewegung zusammengehören. Die Artikulation wird geübt, emotionale Ausdrucksmöglichkeiten der Stimme erprobt.

Kinder sollten im Verlauf der Kindergartenzeit verbal in Kommunikation mit anderen Kindern, Eltern gehen können und ihre Grundbedürfnisse verbal äußern können.

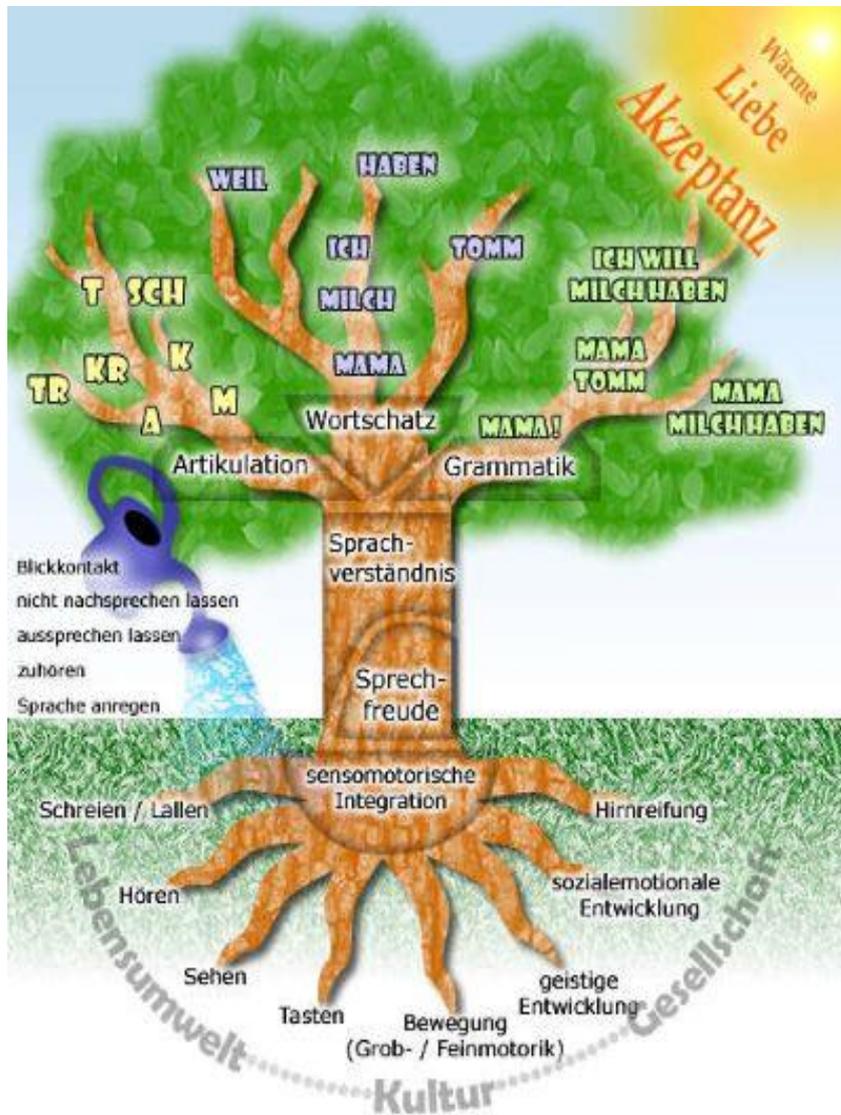
Manchmal benötigen Kinder eine gezielte Förderung in kleineren Gruppen, zum Beispiel Kleingruppenarbeit mit einem bestimmten Fokus im Bereich phonologische Bewusstheit durch Reimspiele. Mit Kreisspielen wie „Ich bin der König und bestimme nun, dass alle Kinder unter/auf/neben dem Stuhl sitzen“ werden spielerisch Präpositionen geübt und verankert. Durch regelmäßiges Vorlesen, Betrachten von Bilderbüchern und den dazugehörigen Nacherzählungen, wird der Wortschatz erweitert, die Kinder verlieren eventuelle Ängste vor einer Gruppe zu sprechen und lernen das gegenseitige Zuhören. Wir gehen individuell auf einzelne sprachliche Auffälligkeiten ein und fördern in unseren Möglichkeiten.

Liegen logopädische Gründe für eine verzögerte Sprachentwicklung vor, ist Ihr erster Ansprechpartner Ihr/e Kinderarzt/ärztin und/oder Logopäde/in.

Bei Auffälligkeiten im Bereich des Wortschatzes, Unsicherheiten mit der Benennung der Präpositionen oder Schwierigkeiten bei der Artikelbestimmung, machen wir eine Sprachstandsfeststellung. Hier wird spielerisch die Entwicklung der Sprache beobachtet und dokumentiert. Die Sprachstandsfeststellung beinhaltet neben einer Sprachbiographie und dem Elternfragebogen, einzelne Übungen zum:

- Wortschatz (aktiv und passiv)
- Präpositionen
- Verben (aktiv und passiv)
- Spontane Äußerungen des Kindes und daraus folgend die Dokumentation: u.a. wieviel Wortsätze, Redefluss, ... Dies wird spielerisch mit Betrachtungen von Wimmelbildern und Quatschkarten durchgeführt.

Der entwickelte Sprachbaum von Wolfgang Wendlandt stellt symbolisch die vielfältigen Einflüsse, Voraussetzungen und Zusammenhänge dar, damit sich der Prozess des Sprechens Lernens erfolgreich entwickeln kann.



(Sprachbaum nach Wolfgang Wendlandt)

V. Kinderschutzkonzept (2023)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1. Kindeswohl

2.2. Gefährdungsarten

2.3. Machtmissbrauch in Einrichtungen

3. Risiko- und Ressourcenanalyse

4. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

5. Kinderrechte

6. Partizipation/Beteiligung

7. Schutz durch präventive pädagogische Konzepte

8. Beschwerden der Kinder

1. Einleitung

In unserem Kinderschutzkonzept des Kindergartens Plapperkiste, möchten wir Ihnen aufzeigen wie wir die Rechte und den Schutz der Kinder wahren.

Wir setzen zum Wohle der Kinder auf eine offene Kommunikation, Atmosphäre und Transparenz.

Wir handeln nach § 8a dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Ebenso haben wir als Einrichtung eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (§47 SGB VIII). -siehe Anhang-

Aus den Grundrechten der Kinder aus dem Grundgesetz und der UN-Kinderrechtskonvention geht hervor, dass wir als Einrichtung Entwicklungen oder Ereignisse, die das Wohl des Kindes beeinträchtigen, bei den zuständigen Behörden melden müssen. Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte auf eine Gefährdung des betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Bei einer Gefährdungseinschätzung wird eine erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen, ebenso wie die Erziehungsberechtigten, soweit der Schutz des Kindes hierzu nicht in Frage gestellt wird. (§8b SGB VIII, S1)

2. Gesetzliche Grundlagen

Durch das Bundeskinderschutzgesetz haben wir als Team/die Einrichtung dafür Sorge zu tragen, dass:

- die Rechte der Kinder gewahrt werden
- Kinder vor grenzübergreifendem Verhalten geschützt werden
- Kinder Schutz erfahren bei Kindeswohlgefährdung in Familie und Umfeld
- geeignete Verfahren der Beteiligten entwickelt, stets weiterentwickelt und angewendet werden
- Verfahren zum Schutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung festgeschrieben und angewendet werden

Wir handeln nach folgenden rechtlichen Grundlagen:

- § 8a SGB VIII
- § 8b SGB VIII
- § 47 SGB VIII

Zudem beziehen wir die Grundrechte von Kindern nach dem Grundgesetz und der UN-Kinderrechtskonvention mit ein (siehe Punkt 5.).

2.1. Kindeswohl

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt gemäß § 1666 Abs. 1 BGB vor, wenn

- das körperliche Wohl eines Kindes gefährdet wird,
- das geistige Wohl eines Kindes gefährdet wird,
- das seelische Wohl eines Kindes gefährdet wird,
- das Vermögen eines Kindes gefährdet wird.

2.2. Gefährdungsarten

Seelische und körperliche Misshandlung

Seelische Misshandlungen beginnen, wenn Kinder durch andere Personen das Gefühl vermittelt bekommen, wertlos, ungeliebt oder ungewollt zu sein.

Unter körperlicher Misshandlung versteht man alle Handlungen, die mit körperlicher Gewalt einhergehen und zu Entwicklungsbeeinträchtigungen führen können.

Sexueller Missbrauch

Unter sexuellem Missbrauch versteht man jede Handlung die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund sprachlicher, kognitiver oder körperlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Gemäß §8a SGB VIII nimmt die pädagogische Fachkraft Anhaltspunkte wahr und schätzt ein, ob eine akute oder nicht akute Gefährdungslage besteht.

Vernachlässigung

Besteht ein andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns seitens der Fürsorgepflichtigen oder deren Beauftragten, spricht man von Vernachlässigung.

2.3. Machtmissbrauch in Einrichtungen

Um Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt auch innerhalb der Einrichtung zu verhindern ist, es wichtig, notwendige Verfahrensschritte zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Zu unterscheiden ist die Kindeswohlgefährdung durch

- eigene Mitarbeiter/innen (auch Praktikant/innen, Ehrenamtliche, Auszubildende, FSJler)
- andere Kinder und Jugendliche.

Grenzverletzungen/Übergriffe

Grenzverletzungen zwischen Fachkraft und Kind können unterschiedlicher Natur und entweder durch, zum Beispiel Stresssituationen, einmalig oder wiederholt vorkommen. Von Übergriffen durch eine Fachkraft an Kindern spricht man, wenn die Handlung nicht zufällig, sondern gezielt ausgeführt wird. Um Grenzverletzungen in unserem Kindergarten zu vermeiden, haben wir uns gemeinsam auf einen ausführlichen Verhaltenskodex (siehe Punkt 3) geeinigt. Besonders wichtig ist hier die gegenseitige Kommunikation zwischen Kollegen/innen und auch dementsprechende Hinweise an die Kindergartenleitung und/oder den Träger.

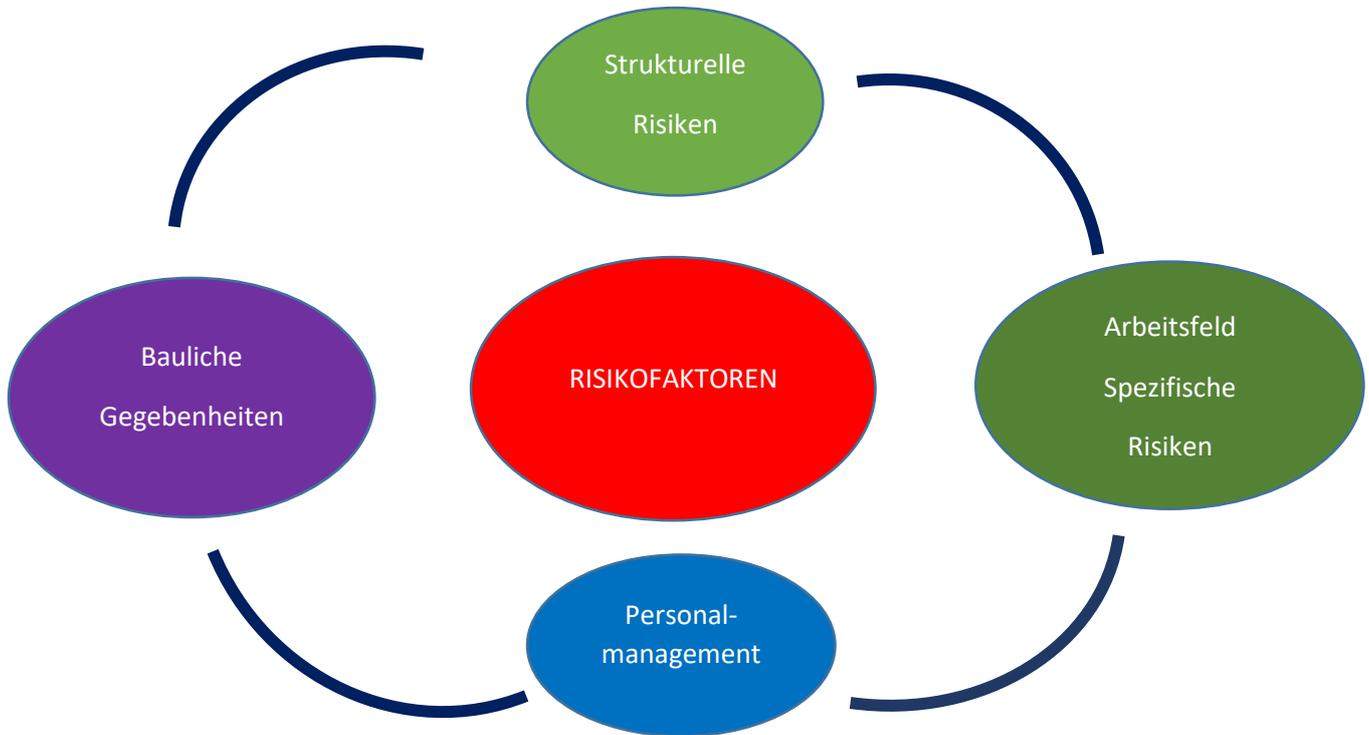
Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Um sexuelle Übergriffe unter Kindern zu vermeiden, sind Beobachtungen (auch in nicht einsehbare Ecken, bei der Toilettennutzung) wichtig. Sollten Übergriffe dieser Art, die von Machtausübung und Unfreiwilligkeit gekennzeichnet sind, beobachtet werden, muss sofort gehandelt werden. Abzuwägen ist immer das entwicklungsangemessene Verhalten. Nach Gesprächen mit den Kindern werden die Eltern zu

einem Gespräch eingeladen. Bei wiederholten Übergriffen kann eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und die Mitarbeiter handeln nach §8a SGB VIII um sich fachliche Unterstützung zu holen.

3. Risiko- und Ressourcenanalyse

In einer Risikoanalyse werden Gefährdungssituationen aufgelistet, die im Kindergartenalltag bestehen und grob in folgende Bereiche unterschieden werden:



Bauliche Gegebenheiten

In unserer Einrichtung gibt es viele Rückzugsmöglichkeiten für unsere Kinder (z.B. Kuschecke). Diese Ecken sind aus pädagogischer Sicht bewusst nicht immer einsehbar, da Kinder die Möglichkeit bekommen sollen, altersangemessene Momente der Privatsphäre zu erfahren. Unbeobachtet können sie ihr Spiel mit Phantasie und Kreativität ausleben.

Wickelsituationen sind ganz intime Situationen, in denen das Recht auf Privatsphäre gewahrt werden muss. Wir haben bei der Wahl der Wickelmöglichkeiten Plätze geschaffen, bei denen sowohl die Intimsphäre und der Schutz der Kinder durch Einsicht oder Übergriffe anderer Personen, als auch der Schutz der Erzieher/innen durch Transparenz gewahrt wird.

Der hintere Eingang in den Kindergarten stellt eine Gefahr für größere Kinder dar. Der Treppenaufgang und das angegliederte Podest in diesem Bereich sind sehr tief und in Kopfhöhe älterer Kinder. Hier wurde ein weiterer Pfeiler angebracht, um den direkten Weg unter der Treppe zu vermeiden.

Durch Reintragen von Sand unter dem Schuhwerk können Ausrutschsituationen entstehen. Zur Prävention liegen an den Aus- und Eingängen Schmutzfangmatten und es wird zwischendurch von Kollegen gefegt.

Um die Gefahr des Klemmens an den Türen zu vermeiden, sind an den Innentüren Klemmschutzvorrichtungen verbaut. Dies folgt an den Außentüren.

Während der Bring- und Abholzeiten könnten sich Unbekannte Zugang zum Kindergarten verschaffen. Zum Schutz aller ist unsere Eingangstür ab 9.00 Uhr geschlossen.

Den Kindergarten kann man ab diesem Zeitpunkt bis um 12.00 Uhr, nur noch durch das Öffnen der Tür von innen durch eine/n Kollegen/in betreten. Diese Zeit ist ausschlaggebend, da ab diesem Zeitpunkt die

Gruppen in ihren „Kinderkonferenzen“ oder Morgenkreisen sind und der Überblick über mögliche fremde Personen nicht gewährleistet werden kann.

Auch im Außenbereich gibt es viele Versteckmöglichkeiten. Wir sind uns über Gefahrenzonen in den benannten Bereichen bewusst und haben mit den Kindern klare Regeln und Grenzen abgesprochen, um eine möglichst hohe Sicherheit für die Kinder zu gewährleisten. Zudem haben die pädagogischen Fachkräfte immer wieder einen Blick auf das Spiel und zeigen sich präsent.

In den Sommermonaten birgt das Außengelände ein zusätzliches Risiko. Während die Kinder es genießen, leicht bekleidet an der Matschanlage zu spielen oder unter dem Rasensprenger zu laufen, könnten Unbekannte am Zaun stehen oder aus der Entfernung beobachten. Uns ist es deshalb wichtig, dass die Kinder sich nur in Bekleidung draußen aufhalten (Badehose, Badeanzug) und wir, als pädagogische Fachkräfte, die Intimsphäre wahren und respektieren, indem wir die Umgebung vermehrt beobachten. Unser Außengelände bietet keinen ausreichenden, natürlichen Sonnenschutz. Über der Sandkiste und an den angrenzenden Terrassen der Gruppen sind aus diesem Grund Markisen angebracht. Auch die Matschanlage ist durch ein Sonnensegel beschattet. Zusätzlich werden die Kinder nach Bedarf mit Sonnencreme versorgt und wir haben große Sonnenschirme, die wir variabel stellen können.

Auch unsere Einrichtung ist immer wieder vom Vandalismus außerhalb der Öffnungszeiten betroffen. Um Gefahren von zerbrochenen Außenlampen, zerschlagenen Plexiglasscheiben der Schuppen oder herumliegendem Müll zu minimieren, findet täglich zur Kindergartenöffnung eine kurze Begehung des Außengeländes durch einen/e Kollegen/in oder durch unseren Hausmeister statt. Der Kindergarten ist nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen zum Brandschutz ausgestattet.

Arbeitsplatzspezifische Risiken

Für uns pädagogische Fachkräfte ist es wichtig, eine Balance zwischen Nähe und Distanz zum Kind und zu den Eltern zu finden. Wir geben Ihren Kindern Halt, Zuverlässigkeit und emotionale Sicherheit. Für jedes einzelne Kind steht das Wohlergehen im Vordergrund. Verschiedene Kinder haben unterschiedliche Bedürfnisse, Grenzen sollen nicht überschritten werden. Dies ist besonders in Situationen wichtig, wie beim Wickeln und der Sauberkeitserziehung, beim Turnen während des Umziehens, bei Einzelsituationen zwischen Mitarbeitern und Kindern, bei Hospitationen, Vertretungen, Aushilfen, Auszubildenden und Praktikanten. Um allem in dieser Hinsicht gerecht zu werden, verfügen die Gruppentüren und der Bewegungsraum z.B. über ein Sichtfenster.

Auch zwischen einzelnen Kindern kann es aufgrund der Altersunterschiede und Entwicklungsstände zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen kommen. Wir wirken dem durch Projekte wie „Mein Körper gehört mir“ oder Gewaltprävention („Stopp, hör auf“) entgegen. Angestrebt in diesem Bereich ist ein weiteres Projekt mit externen Fachkräften. Es wird zum Beispiel das Präventionsprojekt „Faustlos“ angestrebt.

Zudem legen wir besonderen Wert darauf, dass auch schon die Kleinsten einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz entwickeln. In den Waschräumen ist die Wassertemperatur auf lauwarm gedrosselt, sodass keine Verbrennungen entstehen können. In den Gruppenräumen befinden sich Kinderküchen, in denen mit Kindern gekocht oder gebacken werden kann. Die Nutzung des Herdes und des Backofens ist nur gegeben, wenn der Strom mit Hilfe eines Schalters freigegeben wird. Klebeflaschen, Klebestifte, Kinderscheren und kleine Perlen sind je nach Alters- und Gruppenkonstellation der Kindergartengruppe für die Kinder frei zugänglich. Spitze Scheren, Erwachsenenscheren, Feuerzeuge oder Streichhölzer sind nicht in Kinderhöhe. Die Kinder lernen bei uns auch mit Messern umzugehen, sei es beim Mittagessen oder beim Zubereiten von Speisen. Hier wird darauf geachtet, dass die Kinder nicht unbeaufsichtigt sind. Obstmesser und ähnliche Messer sind nicht frei zugänglich. Aktive Desinfektionsspender sind nicht in Kinderhöhe angebracht. Reinigungsmittel, Waschpulver sowie Farben sind unter Verschluss, um Vergiftungen zu vermeiden. Die Spielgeräte im Außenbereich werden regelmäßig durch Spielplatzprüfer und den GUV überprüft.

Strukturelle Risiken

Derzeit besuchen 63 Kinder unsere Einrichtung. Aufgeteilt sind die Kinder altersgemischt in zwei Regel- und einer Integrationsgruppe. Da unser Träger sich entschieden hat, die Gruppen mit drei pädagogischen Fachkräften zu besetzen (Voll- und Teilzeit), sind die Rahmenbedingungen aktuell erfüllt. Auch bei uns kann es aufgrund von Krankheiten, Urlauben oder Fortbildungen zu einem kurzzeitigen personellen Engpass kommen. In diesen Situationen sind alle pädagogischen Mitarbeiter bereit, gruppenübergreifend oder in Vertretung in anderen Gruppen tätig zu sein.

Um bei verschiedenen Themen, zum Beispiel den Kinderrechten, auf einem Wissensstand zu sein, finden regelmäßig Teamsitzungen, Fortbildungen, Fallbesprechungen, Zusatzausbildungen, Austausch mit anderen Institutionen (Krippe, Grundschule, Jugendamt, Gesundheitsamt, Landkreis, Ärzte, etc.) statt. Als präventive Maßnahme innerhalb des Teams schätzen wir die regelmäßige Supervision. Wir haben die Möglichkeit, Supervisionsgespräche unter Einbeziehung externer Fachkräfte und/oder des Trägers durchzuführen.

Inhalte einzelner Fortbildungen von Mitarbeiter/innen werden in Teamsitzungen von allen Kollegen/innen weitergegeben. Inhalte von Workshops, wie zuletzt das Zahlenland, finden gruppenübergreifend für alle statt. Durch regelmäßige Zusatzqualifikationen wie zum Beispiel heilpädagogische Ausbildung oder Fachkraft für Sprachförderung, können wir unter anderem die Integration anbieten. An regelmäßigen Studientagen mit externen Fachkräften (Referenten/innen), bilden wir uns als Team zu bestimmten Themen fort, um unsere Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen.

Personalmanagement

Innerhalb des Personalmanagements kann es zur Herausforderung werden, Situationen mit wenig Personal für alle befriedigend umzusetzen. Hier ist ein wertschätzender, offener Umgang unter den Kollegen wichtig. Auch bei personellen Engpässen sehen wir die Gewichtung der Partizipation und setzen diese um.

Die Leitung hat einen besonderen Blick auf alle Personen in unserer Einrichtung. Sie ist sowohl verantwortlich für die Umsetzung der Kinderrechte/Partizipation/Bildungsauftrag durch die Mitarbeiter/innen, als auch für die Weitergabe von Informationen und sachlichen Themen in das Mitarbeiterteam. Hier können Informationen durch die Leitung selbst oder durch externe Kräfte wie zum Beispiel bei einem Studientag/bei einer Fortbildung, vermittelt werden. Auch die Fürsorge für das Team wird durch die Leitung gewahrt. Sie fungiert als erste Ansprechpartnerin und Vermittlerin bei Problemen zwischen Eltern-Erzieher/in oder auch zwischen Kollegen/innen.

Bei Neueinstellungen wird ein polizeiliches Führungszeugnis ebenso wie das Nachweisheft zum Lebensmittelumgang und der Nachweis des Masernschutzes (Impfung) eingefordert.

Neueinstellungen hospitieren grundsätzlich in allen Gruppen unserer Einrichtung und werden in Absprache mit dem gesamten Team getroffen.

Ein kurzes Eingewöhnungskonzept (On-Boarding) für neue Kollegen/innen, Auszubildende und Praktikant/innen ist vorhanden.

4. Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung

Besonderes Augenmerk legen wir auf verlässliche Absprachen, um die Selbstverpflichtung jedes einzelnen Mitarbeiters gemeinsam und zielorientiert umsetzen zu können.

Wir in unserem Plapperkistenteam haben uns auf folgenden Verhaltenskodex geeinigt:

Ich setze mich dafür ein, dass Kinder sich bei uns wohlfühlen und Gehör bekommen, dass Kinder in einem liebevollen Umfeld groß werden. Dass Kinder individuell gefördert werden und sich frei entfalten können. Ich setze mich dafür ein, dass ein offenes, ehrliches und gleichberechtigtes Umgehen im Team und unter/mit den Kindern möglich ist und das eventuelle Auffälligkeiten oder Abweichungen zeitnah und transparent im Team kommuniziert werden.

Ich versichere, dass ich ehrlich und regelkonform mit den Kindern, Eltern und dem Team umgehe. Da ich im Interesse des Kindes handle, versichere ich meine Position nicht zu missbrauchen. Ich versichere, die Individualität des einzelnen Kindes anzuerkennen und nach bestem Wissen und Gewissen zu arbeiten. Ich versichere eine gewaltfreie Erziehung und einen respektvollen Umgang mit allen Beteiligten zu pflegen.

Ich vermeide Einschüchterung, Ungerechtigkeit, Vorurteile, Diskriminierung, Aggression, Unklarheiten und Demotivation. Ich vermeide es, Kinder in ihren Grundrechten und ihrer Kreativität einzuschränken.

Ich informiere, vertrete und schütze die Grundrechte der Kinder ebenso wie die Interessen der einzelnen Kinder im Kontext mit der Gesamtgruppe. Ich informiere, vertrete und schütze die Kollegen/innen, FSJler, Azubis und Praktikanten. Ich informiere die Eltern.

Ich respektiere jedes Kind mit seinen individuellen Bedürfnissen, die Privatsphäre der Kinder, die Meinungen aller Beteiligten, die individuelle Entwicklung. Ich respektiere andere Einstellungen, Kulturen und Religionen, sofern sie mit den Kinderrechten konform sind.

Ich werde meine Position/Rolle nicht ausnutzen und moralischen, seelischen oder körperlichen Druck ausüben.

Ich beziehe Stellung gegen unrechtmäßiges und unprofessionelles Verhalten, Mobbing, Rassismus und Ausgrenzung in allen Formen.

Ich beabsichtige in Konfliktsituationen neutral und vorurteilslos zu reagieren und zu agieren. Ich beabsichtige, umsichtig und objektiv zu handeln und zu einem konstruktiven Arbeiten beizutragen. Ich beabsichtige emphatisch, flexibel und individuell auf jedes einzelne Kind einzugehen. Ich beabsichtige den Alltag kindgerecht zu gestalten und den Bildungsauftrag zu erfüllen.

5. Kinderrechte

In der UN-Kinderrechtskonvention sind 41 Rechte verankert. Die drei Säulen der Kinderrechte sind

RECHT AUF SCHUTZ, FÖRDERUNG UND BETEILIGUNG.

Im Folgenden erläutern wir, welche Kinderrechte uns im Kindergartenalltag besonders wichtig sind, gelebt und gewahrt werden.

Das Recht auf Nähe und Zuwendung bedeutet für uns zum Beispiel, dass Kinder in Bringsituationen unterschiedliche Bedürfnisse haben. Wir gehen mit diesen Bedürfnissen achtsam und individuell um. Dem Bedürfnis/dem Wunsch nach Trost, Rückzug oder Aufmerksamkeit wird nachgegangen.

Recht auf Bildung: Bildung findet im Kindergarten den ganzen Tag statt. Dies passiert zum Beispiel in den Kinderkonferenzen durch Bücher und im Austausch miteinander, durch Informationen sowie in der Vorschularbeit und in Frühstückssituationen. Wir, die drei pädagogischen Einrichtungen Krippe-

Kindergarten-Grundschule, arbeiten als Bildungsensemble in Form von Projekten zusammen. Grundsätzlich findet eine ganzheitliche Bildung statt, die den individuellen Entwicklungsstand des Kindes berücksichtigt.

Recht auf Gleichbehandlung: Wir sehen jedes Kind individuell, ungeachtet seiner Herkunft, Religion, Sprache, des Geschlechts und ungeachtet seiner geistigen, körperlichen oder seelischen Entwicklung. Wir leben einen wertvollen und wertschätzenden Umgang miteinander.

Recht bei Behinderung: Kinder mit Behinderung haben das Recht auf besondere Unterstützung und Hilfe sowie ein Recht darauf, gemeinsam mit anderen Kindern zu spielen und zu lernen. Dieses Recht ist für uns eng mit dem Recht auf Gleichbehandlung gekoppelt und wird im Kindergarten nicht getrennt voneinander gelebt. Wir holen jedes Kind da ab, wo es steht.

Recht auf Mitbestimmung: Die Kinder werden im pädagogischen Alltag in Entscheidungen mit einbezogen. Dies umfasst die gesamte pädagogische Planung des Tages. Jedes Kind hat die Möglichkeit, eigene Ideen/Meinungen mit einzubringen. Dies passiert hauptsächlich durch Gespräche mit einzelnen Kindern, in Kleingruppen oder in den täglichen Morgenkreisen.

Recht auf Freizeit, Spiel und Bewegung: Das selbstbestimmte Spiel im Innen- und im Außenbereich, steht im Vordergrund.

Recht auf Würde: Wir pflegen einen wertschätzenden Umgang mit- und untereinander.

Recht auf Schutz vor Gewalt und Übergriffen: Wir leben ein gewaltfreies Miteinander mit Blick auf körperliche und seelische Unversehrtheit.

Recht auf Pflege und Hygiene: Wir wahren die Intim- und die Privatsphäre der Kinder und schaffen diese zum Beispiel in Wickelsituationen oder dem Toilettengang durch eine angemessene Atmosphäre.

Kinder haben auch das Recht auf Regeln, Grenzen und Pflichten: wiederkehrende und strukturierte Abläufe dienen als Orientierungshilfe im gesamten Kindergartenalltag.

6. Partizipation/Beteiligung

Partizipation bedeutet für uns das „Zusammenspiel“ zwischen Eltern, Kind und pädagogischen Mitarbeitern im gesamten Kindergartenalltag. Dies passiert durch den Austausch und das Einbeziehen der Eltern in pädagogische Prozesse. Die Kinder partizipieren im Kindergartenalltag, solange unser Kinderschutzauftrag und unsere Fürsorgepflicht erfüllt sind.

Die Partizipation lässt sich an folgenden Beispielen in unserem Alltag beschreiben:

- Beim selbstbestimmten Spiel treffen die Kinder die Auswahl, mit wem sie spielen, wo sie spielen und was sie spielen
- Die Kinder werden im Alltag in die Planung mit einbezogen (Kinderkonferenz). Hier werden unter anderem gruppeninterne Dinge wie Regeln/Abmachungen/Rechte und Pflichten besprochen (Themenwahl, Wochenablauf, Angebotswünsche). Die Kinderkonferenz bietet Mitteilungsmöglichkeiten, und wir nutzen die Treffen als weitere Informationsquelle für die Kinder.
- Generell werden Kinder bei der Entwicklung eigener Lösungsstrategien bei Konflikten und Problemen begleitet und unterstützt
- Die Kinder werden an Projektideen, deren Planung und Umsetzung (situationsorientiert) beteiligt
- In den Essenssituationen bestimmen die Kinder selbst, neben wem sie sitzen, was und wie viel sie essen möchten. Die Kinder füllen ihr Essen eigenständig auf. Die Kinder bestimmen mit, was es am Frühstückstag geben soll.
- Die Gruppenraumgestaltung ist themenorientiert, saisonal und bedarfsorientiert. Die Kinder werden bei der Gruppenraumgestaltung mit einbezogen.
- Die Kinder entscheiden (wenn es die personelle Situation zulässt) selber, wer sie wickelt oder ihnen beim Toilettengang behilflich ist. Die Kinder werden bei Bedarf, je nach Bedürfnis, individuell entsprechend getröstet und verarztet. Beim Umziehen oder dem Toilettengang legen wir Wert darauf, dass die Intimsphäre geschützt wird.

- Die Vorschulkinder haben die Wahlfreiheit der Räume (in Absprache) oder auch mit einer gewissen Kinderanzahl alleine auf dem Außengelände zu spielen. Auch die Bekleidungswahl erfolgt bei den Vorschulkindern eigenständig.

7. Schutz durch präventive, pädagogische Konzepte

Ein präventives Schutzkonzept in unserer Einrichtung ist das Projekt „Mein Körper gehört mir“

Die Projektplanung erfolgt gemeinsam mit den Kindern. Folgende Angebote und Materialien und externe Experten helfen uns, unsere Planung umzusetzen und unsere Ziele zu erreichen: Puppen, Rollenspiele, Verkleidungskiste, Bücher, Massagebälle, Gefühlskarten, Liedertexte und verschiedene Bewegungsangebote (Kräfte messen).

Durch Fortbildungen und Fachkräfte der Erziehungsberatung erhält das Team Unterstützung bei der Umsetzung des Projektes. Das Präventionspuppenspiel von der Polizei konnte in den letzten Jahren Corona bedingt nicht stattfinden, wird aber wieder angestrebt. Durch das Projekt und die entsprechende Nutzung der Materialien, möchten wir bei den Kindern ermöglichen, Abgrenzungskompetenzen zu entwickeln und Mut zum Handeln zu fördern.

Durch Erlangen der Eigenakzeptanz und das Akzeptieren der anderen erfolgt eine Stärkung und Steigerung des Selbstbewusstseins der Kinder. Eigene individuelle Grenzen werden dadurch besser erkannt, sodass ein Selbstschutz vor Übergriffen leichter möglich ist. Dadurch können erforderliche Handlungsstrategien seitens der Kinder bei Übergriffen erarbeitet und gefestigt werden. Die Kinder lernen durch die unterschiedlichen Projektangebote ihren Körper mit allen Sinnen wahrzunehmen, sowohl körperlich als auch emotional und in seinem Umfeld. Einen wesentlichen Einfluss hat die Sexualerziehung, die Erarbeitung eines sexualpädagogischen Konzeptes wird angestrebt.

8. Beschwerden der Kinder

Unerfüllte Bedürfnisse werden von Kindern über Kinderbeschwerden ausgedrückt. Kinder äußern ihre Unzufriedenheit nicht nur verbal, sondern auch durch ihr Verhalten, indem sie sich zurückziehen, weinen, wütend werden oder sich verweigern. Unsere Aufgabe ist es, solche Äußerungen zu sehen und zu thematisieren, damit unsere Kinder nicht das Gefühl bekommen, sich nicht ernst genommen zu fühlen. Neben den verbalen Verhaltensbeschwerden haben wir in unserem Kindergarten verschiedene Beteiligungsmöglichkeiten für Beschwerden der Kinder entwickelt.

Jede Gruppe bietet, je nach Gruppensituation, zum Beispiel an:

- Kummerkästen in jeder Gruppe. In den Kummerkasten können Kinder Bilder (die nach Wunsch der Kinder auch durch einen Erwachsenen schriftlich dokumentiert werden) geworfen werden. Diese werden in regelmäßigen Morgenkreisen oder Kinderkonferenzen besprochen.
- Kinderkonferenzen: In regelmäßigen Abständen finden Kinderkonferenzen statt. Diese sind ähnlich wie die Morgenkreise, beinhalten aber gezielt den Schwerpunkt „Was macht mich momentan traurig“ oder es werden demokratische Entscheidungen unter den Kindern gefällt, die zum Beispiel Gruppenregeln betreffen.
- Gefühlskarten/Gefühlshuren
- Ampelsysteme
- Gefühlssteine

Wir verstehen Beschwerden der Kinder als selbstverständlichen Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit.

Ein Beschwerdekonzert für unseren Kindergarten ist in Arbeit.



Meldung gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

[* = Pflichtangaben]

Datum*	
Name und Adresse des Trägers*	
Name und Adresse der Einrichtung*	
Örtlicher Jugendhilfeträger*	
Aktenzeichen der Einrichtung [siehe aktuelle Betriebserlaubnis]	
Name, Funktion, Telefon und E-Mail des Verfassers/der Verfasserin*	

Niedersächsisches Landesjugendamt FB II Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder

<input type="checkbox"/>	Fachdienst Braunschweig	<input type="checkbox"/>	Fachdienst
	Hannover		
<input type="checkbox"/>	Fachdienst Lüneburg	<input type="checkbox"/>	Fachdienst Oldenburg

<p>Was ist vorgefallen? (Darstellung der/des meldepflichtigen Ereignisses/Entwicklung)</p>	
<p>Wann? (Datum, Uhr- bzw. Tageszeit)</p>	

**Landesjugendamt -
Fachbereich II Meldung
gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB
VIII**

<p>Wo? (z.B. Ort Außenfläche, Gruppenraum usw.)</p>	
<p>Welche Personen / Gruppe sind/waren beteiligt? (bitte aktuelles Personalmodul zum Zeitpunkt des Ereignisses aus kita.web anfügen)</p>	
<p>Wer wurde informiert? (örtliches Jugendamt, Sorgeberechtigte, Polizei usw.)</p>	

<p>Bildet das einrichtungsbezogene Konzept zum Schutz vor Gewalt den vorliegenden Fall ab?</p>	<p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p> <p>Welche Anpassungen des Konzepts zum Schutz vor Gewalt sind erforderlich?</p>
<p>Welche Maßnahmen wurden seitens des Trägers/ der Einrichtung sofort veranlasst, welche weiteren Maßnahmen sind in den nächsten Wochen geplant? (Bitte umfassende Schilderung)</p>	

**Landesjugendamt - Fachbereich II
Meldung gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII**

<p>Ergänzende Hinweise</p>	
-----------------------------------	--

Der Träger bestätigt, dass er den/die Betroffenen umfassend über die Weitergabe der personenbezogenen Daten an das Landesjugendamt informiert hat.
Datenschutzerklärung

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sieht vor, dass die oder der Verantwortliche die betroffenen Personen über die Modalitäten, wie ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden und welche Rechte ihnen in diesem Zusammenhang zustehen, informiert.

Die Transparenz- und Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung der Regionale Landesämter für Schule und Bildung sind hier abrufbar: [Umsetzung Datenschutz in den RL SB](#)

Alle betroffenen Personen, deren Namen genannt wurden, sind über die Weitergabe der personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung durch das Niedersächsische Landesjugendamt, FB II des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Hannover informiert worden.



KINDERGARTEN

ABC

Birkenweg 2
21403 Wendisch Evern

Anfang

Für ihr Kind bedeutet der Kindergarten einen großen Schritt allein, ohne Eltern, in eine fremde Umgebung – machen Sie Ihrem Kind Mut, lassen sie es los.

Aufsichtspflicht

Für die Kindergartenzeit stehen die Kinder bis zu Ihrem Eintreffen unter unserer Aufsicht.

Aufnahmekriterien

1. Das Kind kann in dem Monat, in dem es das 3. Lebensjahr vollendet, aufgenommen werden
2. Es wäre wünschenswert die Sauberkeitserziehung Ihres Kindes abgeschlossen zu haben.
3. Wendisch Everner Kinder werden vorrangig aufgenommen.
4. Seit dem 1.März 2020 ist die Masernschutz Pflicht.

Allergien und Unverträglichkeiten

Bitte teilen sie uns mit, ob Ihr Kind unter Allergien oder Unverträglichkeiten leidet.

Bewegung

Das Kind entdeckt sich und die Welt durch Bewegung. Bewegung findet regelmäßig im Haus, in der Mehrzweckhalle und im Freien statt.

Beobachtung

Um auf die Kinder individuell in der Gruppe eingehen zu können, findet Beobachtung den ganzen Tag statt. Während der Beobachtung sehen wir Entwicklungsstand, Sozialverhalten und Veränderungen des einzelnen Kindes. Beobachtung regt zu Gesprächen mit Kolleginnen, Kindern und Eltern an.

Bring- und Abholphase

Die Begrüßung, sowie die Verabschiedung bei der Erzieherin sind dringend erforderlich, ebenso die schriftliche Mitteilung, wer das Kind abholen darf (Freunde, Nachbarn, Verwandte).

Sie als Sorgeberechtigte tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und von dem Kindergarten.

Christliche Erziehung

Wir beziehen in unsere pädagogische Arbeit Werte und Normen mit ein, so dass verschiedene Glaubensrichtungen Berücksichtigung finden können.

Demokratie

Wir möchten mit den Kindern partnerschaftlich arbeiten, damit sie ihren Platz in der Gruppe finden und lernen andere wahrzunehmen sich mitzuteilen, die eigene Meinung zu vertreten und manchmal auch zurückzustecken. Ebenso wichtig ist, dass Kinder lernen andere Meinungen zu akzeptieren

Eltern

Sie liebe Eltern, sind nach den Kindern unsere wichtigsten Partner. Ein Austausch zwischen Eltern und Erziehern kann stattfinden an: Elternabenden, Elternsprechtagen, Veranstaltungen im Kindergarten, bei Tür- und Angelgesprächen.

Elternrat

Zu Beginn des neuen Kindergartenjahres werden aus jeder Gruppe zwei Elternvertreter gewählt, diese bilden den Elternrat, aus dem der erste Vorsitzende hervorgeht. Aus den Elternvertretern, der Kindergartenleitung, der stellvertretenden Kindergartenleitung, dem Bürgermeister, dem Samtgemeindebürgermeister und Vertretern aus der Politik, wird der Elternbeirat gegründet.

Freispiel

Bedeutet für ihr Kind: freie Wahl des Spielortes, des Materials, des Spielpartners und der Dauer des Spiels.

Frühstück

Geben sie Ihrem Kind eine ausgewogene und abwechslungsreiche Kost für unser gemeinsames Frühstück mit, benutzen sie Mehrzweckbehälter, um Müll zu vermeiden. Getränke stellt der Kindergarten.

Einmal in der Woche bereiten wir unser Frühstück mit den Kindern gemeinsam zu. Bitte keine Süßigkeiten! Keine Nüsse!

Geburtstag

Geburtstagsfeiern sind immer kleine Höhepunkte für die Gruppe und ein besonderes Erlebnis für das Geburtstagskind. Je nach Wunsch, darf das Kind für die gesamte Gruppe eine Leckerei mitbringen (Bitte nach Absprache mit den Erzieherinnen)

Getränkeflaschen

Bitte geben Sie Ihrem Kind tägl. eine, mit vorzugsweise stillem Wasser oder ungesüßtem Tee, gefüllte Getränkeflasche mit.

Gruppen

Unter unserem Dach gibt es zwei Regelgruppen und eine Integrationsgruppe.

Hausschuhe

Für den Aufenthalt im Kindergarten sind festsitzende Hausschuhe unbedingt erforderlich.

Informationen

Sie erfolgen schriftlich als Handzettel, E-Mail, Infobrief usw. und sind im Eingangsbereich und/oder an den jeweiligen Gruppenpinnwänden ausgehängt.

Integration/Inklusion

Gemeinsam spielen, lernen, lachen und leben in einem Haus mit allen Kindern ohne Ausgrenzung.

Jahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. In dieser Zeitspanne begleitet uns der jahreszeitliche Ablauf der Natur

Kleidung

Denken Sie daran, dass Ihr Kind auch schmutzig wird. Die Kleidung sollte zweckmäßig und den Wetterverhältnissen angepasst sein. Bitte keine Kordeln oder Schnüre an Jacken oder Pullovern-Strangulationsgefahr.

Konzeption

In unserer Konzeption können Sie die Inhalte unserer Arbeit einsehen. Zusätzlich gibt es ein Konzept der Integrationsarbeit, der Sprachförderung und ein Kinderschutzkonzept.

Krankheit

Bitte benachrichtigen sie uns, wenn Ihr Kind erkrankt ist und beachten Sie auch die **geltenden Regeln** des Infektionsschutzgesetzes (siehe Aushang- bitte sorgfältig lesen) – „Denken sie daran, auch Ihr Kind sollte sich nicht unnötig anstecken!“ Im Vorflur hängen aktuelle Krankheiten aus.

Krippe

Um einen reibungslosen Übergang von der Krippe zum Kindergarten zu ermöglichen, findet ein regelmäßiger Austausch aller Mitarbeiter statt. Voraussetzung: Ihre schriftliche Einverständniserklärung!

Lernen

Kinder lernen spielerisch im täglichen Miteinander (siehe Konzeption).

Medikamente

Eine notfallmäßige oder regelmäßige Medikamentengabe bei Erkrankungen, bei denen es zu lebensbedrohlichen Zustandsbildern kommen kann, muss vorher detailliert geklärt sein und ist nur mit ärztlicher Verordnung möglich.

Mitarbeiter

Die aktuellen Mitarbeiter der drei Gruppen können Sie im Vorflur des Kindergartens an der Personalwand sehen.

Mittagstisch

Dieser findet in drei Gruppen von 13.00 – 14.00 Uhr statt.

Notfall

Bitte teilen Sie uns eine Rufnummer mit, unter der Sie im Notfall telefonisch zu erreichen sind.

Öffnungszeiten

7.00 Uhr – 8.00 Uhr Frühdienst

7.00 Uhr – 13.00 Uhr Vormittagsgruppe ohne Mittagessen

8.00 Uhr – 14.00 Uhr Vormittagsgruppe mit Mittagessen

8.00 Uhr – 15.30 Uhr Ganztagsgruppe mit Mittagessen

Ihr Kind kann bis 9.00 Uhr gebracht und ab 13.00 Uhr abgeholt werden.

Sommerschließzeit – drei Wochen in den Schulferien.

Zwischen Weihnachten und Neujahr, an drei variablen Studientagen und dem Brückentag nach Christi Himmelfahrt, bleibt der Kindergarten geschlossen. Im 2-Jahres Rhythmus: halbtägiger/ganztägiger Betriebsausflug der Mitarbeiter.

Partizipation

Wir fördern Formen der Mitsprache in unserem Kindergarten.

Praktikanten

Mehrmals im Jahr leisten Schüler verschiedener Schulformen im Zuge ihrer Ausbildung ein Praktikum ab.

Pistolen/Waffen

Pistoeln/Messer etc. sind im Kindergarten verboten.

Regeln

Für Garderobe wird nicht gehaftet, ebenso wie für mitgebrachtes Spielzeug und Schmuck.

-Kinder dürfen generell nicht über den Zaun gehoben werden, auch nicht während der Bring- und Abholphase.

-Hunde sind auf dem Kindergartengelände verboten, auch das Anleinen im Eingangsbereich ist nicht gestattet, um einen gefahrlosen Heimweg der Kinder zu gewährleisten.

Schule

Pädagogische Inhalte werden in enger Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule erörtert.

Schweigepflicht

Die Mitarbeiter unserer Einrichtung haben über alle ihnen im Zusammenhang ihrer Arbeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

Teambesprechung

In unserer Einrichtung finden regelmäßige Teambesprechungen über pädagogische Inhalte und Organisatorisches statt. Regelmäßig nehmen auch die Elternvertreter daran teil.

Unfall

Sollte sich Ihr Kind verletzen, werden Sie sofort benachrichtigt. Im Notfall sorgen wir sofort für ärztliche Behandlung.

Vorschulerziehung

Alle Erziehung vor der Schule bezeichnen wir als vorschulische Erziehung. Ein besonderes Augenmerk gilt den zukünftigen Schulkindern, sie haben die Möglichkeit in geregelten Abständen eine zusätzliche pädagogische Förderung in unterschiedlichen Bereichen zu erfahren. Die Vorschularbeit findet gruppenübergreifend statt.

Wechselwäsche

Eine Garnitur Wechselwäsche für Ihr Kind sollte im Kindergarten vorhanden sein.

Wünsche

Für Ihre Wünsche und Anregungen während der gemeinsamen Kindergartenzeit sind wir stets offen und dankbar.

Zahnpflege

Zur regelmäßigen Kontrolle und Vorbeugung von Zahnschäden ist einmal im Jahr der Zahnarzt im Kindergarten.

Zecke

Mit Ihrer schriftlichen Einwilligung entfernen die päd. Mitarbeiter im Falle eines Zeckenstiches, diese fachgerecht bei Ihrem Kind.

Wir wünschen uns ein schönes und fröhliches Miteinander mit Ihnen und Ihren Kindern.
Die Mitarbeiter*innen des Kindergartens

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wendisch Evern



vom 22.10.2018 in Kraft am 01.08.2018 (Amtsblatt Nr. 17/2018)

Diese Satzungs-/Lesefassung beinhaltet:

Satzung/Änderungssatzung	Beschluss des Rates	Inkrafttreten	Amtsblatt-Nr.
1. Änderungssatzung	26.04.2021	01.08.2021	05/2021
2. Änderungssatzung	13.03.2024	01.04.2024	/2024

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in seiner Sitzung am 22.10.2018 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

Die Gemeinde Wendisch Evern unterhält den Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Der Kindergarten dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Der Kindergarten dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Wendisch Evern. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Platzvergabe in dem Kindergarten erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Es werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder aufgenommen, die in dem jeweiligen Aufnahmemonat das dritte Lebensjahr vollenden werden bzw. vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.
- (2) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen, und zwar zum 1. oder 15. eines jeden Monats. Erfolgt eine Aufnahme zum 15. eines Monats, wird die Gebühr um die Hälfte reduziert. Zum Beginn des Kindergartenjahres im Monat August ist eine Aufnahme zum 15. des Monats ausgeschlossen.
- (3) Änderungsmeldungen, d.h. Änderungen der bisher angemeldeten Betreuungszeiten, der Sonderöffnungszeiten (Spätdienst und/oder Mittagstisch) und des Mittagessens, sind grundsätzlich nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich:

- 1. August - 1. November - 1. Februar - 1. Mai

- (4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei der Leitung des Kindergartens abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (6) Wird ein Kind zum Ende eines Kindergartenjahres abgemeldet, ist dieses Kind bis zum 1. November des darauffolgenden Kindergartenjahres für eine Wiederaufnahme gesperrt.
- (7) Für Kinder, die im Lauf eines Jahres schulpflichtig werden, ist eine Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.05. und dem 31.07. eines Jahres nicht möglich.

§ 3

Ausschluss vom Besuch

- (1) Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, werden vom Kindergarten nach besten Kräften unterstützt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass der Kindergarten im Rahmen seiner Möglichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden kann, können sie vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Auch die Aufnahme in den Kindergarten kann versagt werden, soweit von vornherein bekannt ist, dass den erhöhten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann. In diesem Fall wird den Sorgeberechtigten ein zumutbarer Vorschlag für eine anderweitige angemessene Betreuung unterbreitet.
- (2) Weiterhin können vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, Kinder, die
 - a) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppenggefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,
 - b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt wurden.
 - c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.

Die Entscheidung über den Ausschluss vom Besuch gemäß § 3 Abs. 1 und 2 trifft, nach vorheriger Benehmensherstellung des Beirats, der Verwaltungsausschuss.

- (3) Es sind auszuschließen, Kinder,
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Leitung des Kindergartens ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist nur in begründeten Einzelfällen durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen,
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,

- c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb des Kindergartens erfolgt montags bis freitags — außer an gesetzlichen Feiertagen.
- (2) Der Kindergarten kann während der Sommerferien bis zu drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu einer Woche geschlossen werden. Zusätzlich kann der Kindergarten für bis zu drei Studientage pro Kindergartenjahr geschlossen werden.
- (3) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|-------------------------------------|-----------------------|
| Frühdienst | 07:00 Uhr - 08:00 Uhr |
| Vormittagsbetreuung mit Mittagessen | 08:00 Uhr - 14:00 Uhr |
| Ganztagsbetreuung inkl. Mittagessen | 08:00 Uhr - 15:30 Uhr |
- (4) Kinder, die nicht am Mittagessen teilnehmen, können eine Betreuungszeit von 07:00 – 13:00 Uhr in Anspruch nehmen.
- (5) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und von dem Kindergarten.

§ 5 Gebühren und Verpflegungsentgelte

- (1) Kinder sind ab Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, für eine maximale Betreuungszeit von 8 Stunden beitragsfrei.
- (2) Sollte, im Ausnahmefall, ein Kind vor Vollendung des 3. Lebensjahres von der Kinderkrippe in den Kindergarten wechseln, wird ein monatliches Entgelt in Höhe des zuletzt gezahlten Krippenentgeltes erhoben.
- (3) Für das Mittagessen wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 80,00 € erhoben.

§ 6 Aufnahmekriterien

- (1) Betreuungszeiten, die über den gesetzlichen Anspruch in Höhe von 6 Stunden hinausgehen, unterliegen den in der **Anlage 1** zu dieser Satzung aufgeführten Aufnahmekriterien.
- (2) Änderungen von Lebenssituationen von Eltern/Familien, die die Aufnahmekriterien und damit die Betreuungszeiten beeinflussen, sind der Kindergartenleitung umgehend

anzuzeigen. Die Kindergartenleitung ist in bei einer Änderung der Lebensverhältnisse von Eltern/Familien berechtigt, die Betreuungszeiten anzupassen.“

§ 7 Zahlung

- (1) Das Verpflegungsentgelt ist zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Gemeinde Wendisch Evern zu entrichten.
- (2) Das Verpflegungsentgelt ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fernbleibt.
- (3) Von der Erhebung des Verpflegungsentgeltes wird abgesehen, sobald das Kind aufgrund einer Erkrankung o. ä. dem Kindergarten mindestens zwei Wochen fern bleibt. Dies gilt nicht für die Schließzeiten des Kindergartens.
- (4) Vorübergehende Schließungen des Kindergartens aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) berechtigen nicht zur Kürzung des Verpflegungsentgeltes.
- (5) Während der Schließzeiten (siehe § 4 Abs. 2) ist das Verpflegungsentgelt durchgehend zu entrichten. Dieses gilt auch, wenn ein Kind zum neuen Kindergartenjahr angemeldet wird und der erste Kindergarten tag aufgrund der Sommerferien erst im September liegt. Die Gebühr ist auch in diesem Fall ab dem 01.08. zu entrichten. Anderenfalls ist eine Anmeldung für die Betreuung erst ab dem 01.11. möglich.

§ 8 Gebührens chuldner

- (1) Gebührens chuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamts chuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührens chuldner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

§ 9 Elternvertretung

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) wird eine Elternvertretung gebildet. Gemäß § 10 Abs. 3 KiTaG wird weiterhin ein Beirat gebildet. Über die Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien kann der Rat der Gemeinde Wendisch Evern eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 10
Allgemeines

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Gemeinde Wendisch Evern nicht.

§ 11
Schlussbestimmungen

Diese Satzung inkl. Änderungssatzungen tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Wendisch Evern, 13.03.2024

gez. Norbert Meyer
Gemeindedirektor

**Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde
Wendisch
Evern**

Aufnahmekriterien Kindergarten Wendisch Evern

Folgende Aufnahmekriterien finden bei der Vergabe eines Kindergartenplatzes Berücksichtigung

Bitte kreuzen Sie zutreffende Aussagen an:

Ich bin als Sorgeberechtigter alleinerziehend und berufstätig in Vollzeit ¹⁾	
Ich bin als Sorgeberechtigter alleinerziehend und berufstätig in Teilzeit ²⁾	
Wir sind als Sorgeberechtigte beide berufstätig in Vollzeit ¹⁾ und arbeiten parallel	
Wir sind als Sorgeberechtigte beide berufstätig in Vollzeit ¹⁾ und arbeiten versetzt	
Wir sind als Sorgeberechtigte beide berufstätig, davon arbeitet ein/e Sorgeberechtigte/r nicht in Vollzeit ¹⁾	
Mein/unsere Kind ³⁾ besuchte bereits eine Kinderkrippe, Großtagespflegestelle oder Tagesmutter innerhalb der Gemeinde Wendisch Evern	
Mein/unsere Kind ist 5 oder 6 Jahre alt (zwischen dem 01.08.-30.09.) ⁴⁾	
Mein/unsere Kind ist 4 Jahre alt (zwischen dem 01.08.-30.09.) ⁴⁾	
Mein/unsere Kind ist 3 Jahre alt (zwischen dem 01.08.-30.09.) ⁴⁾	
Geschwisterkind/er besucht/besuchen in der beantragten Zeit parallel den Kindergarten in Wendisch Evern bzw. die Grundschule	
Falls eine besondere Situation die Zuweisung eines Kindergartenplatzes erforderlich macht, ist darüber gesondert im Beirat zu entscheiden.	

Fußnoten:

- 1) Vollzeit bedeutet mindestens 35,0 Arbeitsstunden pro Woche. Der Begriff Berufstätigkeit bezieht sich auf abhängig Beschäftigte und Selbständige. Ebenfalls fallen auch Studenten darunter, sofern diese das Studium nicht im Nebenamt ausüben.
- 2) Teilzeit bedeutet mindestens 20,0 Arbeitsstunden pro Woche
- 3) Gemeint ist das Kind, welches die Einrichtung zukünftig besuchen soll
- 4) Die Altersangabe bezieht sich nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung, sondern auf den Beginn des Kindergartenjahres z.B. 01.08.2017

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

